

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. Februar 2006

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

| В: | Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | | 97 | Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2004 | 53 |
|----|--|----|--------------|--|----|
| 90 | Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis | 49 | 98 | Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe über die Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 | |
| 91 | Bekanntmachung und Allgemeinverfügung | 49 | | | |
| 92 | Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) | 50 | | | 54 |
| 93 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 51 | 99 | Bekanntmachung des Beschlusses der Verbands- versammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe über | |
| 94 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 51 | | die Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 | 54 |
| C: | Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | | 100 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 54 |
| 95 | Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das | | 101 – 107 | Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern | 55 |
| | Haushaltsjahr 2005 | 52 | _ | | |
| 96 | Allgemeinverfügung des Landesamtes für | | E: | Sonstige Mitteilungen | |
| | Ernährungswirtschaft und Jagd NRW | 52 | 108 | Bekanntmachung | 55 |

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2005 bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

90 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster – 25.3.1. – 1504 –

Münster, 24.01.2006

Der Dienstausweis Nr. 0439723 des Polizeioberkommissars Thomas Rode, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 49

91 Bekanntmachung und Allgemeinverfügung

Bezirksregierung Münster 55.1.4-8435.5.4

Februar 2006

Vom 09.06 bis 09.07.2006 findet die Fußballweltmeisterschaft 2006 in der Bundesrepublik Deutschland statt. Aus-

tragungsorte in Nordrhein-Westfalen sind Dortmund, Gelsenkirchen und Köln.

Es ist wichtig, einen reibungslosen Ablauf der Fußballweltmeisterschaft sowohl in der Vor- und Nachbereitungsphase als auch während der Veranstaltung zu gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn Personen, die mit der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der Fußballweltmeisterschaft beauftragt wurden, bei Bedarf über 8 Stunden täglich und erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten dürfen.

Die einzelnen Arbeitgeber sollten in diesem Zusammenhang zur Abgeltung von Überstunden moderne Organisationsmethoden, z. B. die Einrichtung von Arbeitszeitkonten, ermöglichen. Sofern in diesem Zusammenhang Informations- und Beratungsbedarf besteht, stehen die Bezirksregierung und die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz des Regierungsbezirks zur Verfügung:

Staatliches Amt für Arbeitsschutz Coesfeld, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, Telefon: 0 25 41 / 84 50

Staatliches Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen, Hubertusstr. 13, 45657 Recklinghausen, Telefon: 0 23 61 / 58 10

Über Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien hinaus dient als weitere Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit längerer täglicher Arbeitszeiten und von Sonn- und Feiertagsarbeit die folgende Allgemeinverfügung:

Ausnahmebewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Die Bezirksregierung Münster erlässt auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit Nr. 4.1 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) in der z.Z. geltenden Fassung (SGV. NRW. 281) folgende

Allgemeinverfügung

In der Zeit vom 01. März 2006 bis zum 31. Juli 2006 dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der FIFA Fußball Weltmeisterschaft 2006 durch das Organisationskomitee Deutschland beauftragt oder akkreditiert werden, insbesondere

- die Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden und Organisationen, insbesondere der FIFA, einschließlich Schiedsrichtern und -assistenten, die Spieler und anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften
- die Vertreter und Mitarbeiter der offiziellen Verbandsund Lizenzpartner,
- die Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals und die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des sog. Facilitymanagements, der Bereiche Service (Hospitality), Sicherheitsund Ordnungsdienste und Hostessen:
- abweichend von § 3 ArbZG über 8 Stunden hinaus beschäftigt werden mit Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in der Bundesrepublik Deutschland anfallen.
 - Die wöchentliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen (z.B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage), soweit sie nicht durch vorausschauende organisatorische Vorbereitungen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen und sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann, auch darüber hinaus verlängert werden.
- abweichend von § 9 ArbZG für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA Fußballweltmeisterschaft 2006 im Regierungsbezirk Münster anfallen, auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
 - Auf die besondere Bedeutung der hohen Feiertage Karfreitag, Ostern und Pfingsten ist insbesondere während der örtlichen Hauptgottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen.

Begründung:

Gem. § 15 Abs. 2 ArbZG kann die zuständige Aufsichtsbehörde über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Die Prüfung durch die Bezirksregierung Münster als zuständige Behörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 ArbZG vorliegen und die Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse zur Durchführung der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006 dringend notwendig ist.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. März 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2006.

Diese Allgemeinverfügung und die ausführliche Begründung können bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung

(Wirtz)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 49 - 50

92 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 56-60.008.00/06/0701.1

48143 Münster, den 25.01.2006

Der Landwirt Antonius Frerick, Bauerschaft 154, 48249 Dülmen, hat gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück 48249 Dülmen, Gemarkung Merfeld, Flur 16, Flurstück 2, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Tierhaltungsanlagen mit 1.086 Mastschweinplätzen, 1.015 Ferkelaufzuchtplätzen und zugehöriger Güllelagerung, die Errichtung und der Betrieb eines Maststalles mit 860 Schweineplätzen (Betriebseinheit 14); die Güllelagerkapazität auf dem Betriebsgrundstück erhöht sich mit dieser Maßnahme um 807,27 m³ auf 3.181,94 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 13.02.2006 bis 13.03.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Bürgermeister der Stadt Dülmen, Overberg-Platz 3, Zimmer 22, 48249 Dülmen
- 2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 25, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 13.02.2006 bis einschließlich 27.03.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am 25.04.2006, ab 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Dülmen, Markt 1 – 3, 48249 Dülmen, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 13.02.2006 bis 27.03.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

> Im Auftrag gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 50 - 51

93 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 56/62.0672/05/0106.2

Herten, den 23. Januar 2006

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

Die Firma Windkraft Schöppingen-Haverbeck GmbH & Co. KG, Münster Straße 57, 48624 Schöppingen hat einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 48624 Schöppingen, Windeignungszone BOR 08-Schöppinger Berg, Flur: 66, Flurstück: 34 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-48 mit einer Nabenhöhe von 75,6 m und einem Rotordurchmesser von 48 m. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 51

94 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Az.: 0216109/01.V Ri-25

48143 Münster, den 24.01.2006

Herr Josef Beckbauer hat mit dem Datum vom 03.01. 2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck, Gemarkung Beerlage, Flur 14, Flurstück 273 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalles mit 768 Plätzen (Betriebseinheit 7). Somit erhöht sich die Kapazität des Betriebes auf insgesamt 1.962 Mastschweine und einem Güllelagervolumen von 2.983 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 51

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

95 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 19 Nr. 5 und 27 Absatz 2 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) vom 11.12.2002 bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 19.12.2002, Seite 459 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 20.12.2002, Seite 408 hat der Erbentag des Deichverbandes Rees-Löwenberg am 24.01.2006 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§]

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

| in der Einnahme auf | 1.215.611,00 € | | | | |
|----------------------|----------------|--|--|--|--|
| in der Ausgabe auf | 1.215.611,00 € | | | | |
| im Vermögenshaushalt | | | | | |

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2.215.457,77 € in der Ausgabe auf 2.215.457,77 €

festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen erforderlich.

8 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Beiträge wird auf 1.044.845,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,8694 € je 1,00 € Messbetrag bzw. auf 86,94 v.H.

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,3301 € je 1,00 € Messbetrag bzw. auf 33,01 v.H.

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Gewässerunterhaltung

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf 11,87 €/ha mit dem Faktor 5 auf 59,35 €/ha mit dem Faktor 10 auf 118,70 €/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: 2,70 €/m

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge im m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in €/m³ gebildet.

Grundwasser, Sümpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10 Bewertungsfaktor 0,05 €/m³

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15 Bewertungsfaktor 0,05 €/m³

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20 Bewertungsfaktor 0,05 €/m³

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25 Bewertungsfaktor 0,05 €/m³

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35 Bewertungsfaktor 0,05 €/m³

Emmerich am Rhein, 25.01.2006

Der Deichgräf Karl Stroetmann

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster gem. § 48 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes in 46446 Emmerich am Rhein, Deichstraße 2, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 25.01.2006

Der Deichgräf Karl Stroetmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 52

96 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 11.02.2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 2849) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Münster wie folgt aufgehoben.

Gemeinde/Stadt/Kreisgefährdete KulturenZeitraumStadt BottropGetreide, Raps
Gemüse21.02.-31.10.Kreis CoesfeldGetreide, Raps21.02.-31.10.Kreis SteinfurtGetreide, Raps21.02.-31.10.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionellen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in diesem Zeitraum erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2006 den Unteren Jagdbehörden zu melden.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.09.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster wirksam.
- V. Diese Verfügung kann beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Münsterstrasse 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter artenund tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar.

Feststellungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen haben ergeben, dass die Türkentaube an der Schadenverursachung kaum beteiligt ist. Deshalb wird die Schonzeitaufhebung auf die Ringeltaube beschränkt; die ganzjährige Schonzeit der übrigen Arten, insbesondere der Hohl- und Turteltauben, bleiben ebenfalls unberührt.

Grundsätzlich dürfen nach § 22 Abs. 4 BJG bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden. Dies sind nach den Feststellungen der Forschungsstelle ganz überwiegend die einzeln fliegenden Tauben, während die in Schwärmen umherstreichenden Tauben in der Regel nicht am Brutgeschäft beteiligt sind. Deshalb muss der Abschuss auf solche Tiere beschränkt bleiben.

Frei fliegende oder verwilderte Brief- oder sonstige Haustauben dürfen aus jagdrechtlichen Gründen nicht erlegt werden, weil sie kein jagdbares Wild sind und der Abschuss auch durch den Jagdschutz nicht gerechtfertigt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Münsterstrasse 169, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Düsseldorf, den 26.01.2006

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW

Dr. Bottermann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 52 - 53

97 Bekanntmachung Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2004

Die Gesellschafterversammlung der Projekt Ruhr GmbH, Essen, stellt den von der PWC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 fest.

Bestätigungvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung dar.

Essen, den 17. Mai 2005

PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Albrecht)

(Albrecht) Wirtschaftsprüfer

(Burgard) Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Anhang ist unter der HRB 14140 beim Handelsregister Essen hinterlegt. Der Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2004 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Essen, den 24. Januar 2006

Hanns-Ludwig Brauser Geschäftsführer Fried Augs Heinrich-Friedrich Heße Geschäftsführer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 53 - 54

98 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe über die Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Ostwestfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2004 in der Sitzung am 11. Januar 2006 einstimmig beschlossen und dem Verbandsvorsteher gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Es schließen ab

Soll-Einnahmen im Verwaltungshaushalt 1.758.540,06 € Soll-Einnahmen im Vermögenshaushalt 397.526,50 € Summe bereinigter Solleinnahmen 2.156.066,56 € Soll-Ausgaben im Verwaltungshaushalt 1.758.540.06 € Soll-Ausgaben im Vermögenshaushalt 399.265,50 € Abgang alter Haushaltsausgabereste 1.739,00 € im Vermögenshaushalt Summe bereinigter Sollausgaben 2.156.066,56 € Bielefeld, 25. Januar 2006 Der Verbandsvorsteher David Oberbürgermeister

> Mit freundlichem Gruß Der Verbandsvorsteher

> > · 2. L

Dr. Dieter Büter Studienleiter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 54

99 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe über die Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat die vom Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes Westfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Münster für das Haushaltsjahr 2004 in der Sitzung am

11. Januar 2006 einstimmig beschlossen und dem Verbandsvorsteher gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Es schließen ab

Soll-Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2.809.557,68 € Soll-Einnahmen im Vermögenshaushalt 233.721,06 € Summe bereinigter Solleinnahmen 3.043.278,74 € Soll-Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2.809.504,17 € Soll-Ausgaben im Vermögenshaushalt 233.721,06 € Abgang alter Haushaltsausgabereste 53,51 € im Vermögenshaushalt Summe bereinigter Sollausgaben 3.043.278,74 € Bielefeld, 25. Januar 2006

Der Verbandsvorsteher David

Oberbürgermeister

Mit freundlichem Gruß Der Verbandsvorsteher

12.6

Dr. Dieter Büter Studienleiter Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 54

100 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Staatliches Umweltamt Herten 62.0806/05/310.2

Herten, den 23. Januar 2006

Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Beizen von metallischen Oberflächen gemäß Nummer 3.10 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV

Die Firma Weidner Beiztechnik GmbH, Auf dem Hochstück 1, 45701 Herten hat einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Beizen von metallischen Oberflächen unter Verwendung von Flussoder Salpetersäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 Kubikmeter bis weniger als 30 Kubikmeter in 45701 Herten, Gemarkung Herten, Flur 28, Flurstücke 264/356/365 vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Lindemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 54 - 55

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

101 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 457 054 633 (Neu: 4 657 054 633), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. April 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 55

102 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 981 801 (Neu: 3 790 981 801), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. April 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 55

103 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 969 913 (Neu: 3 790 969 913), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. April 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 55

104 Das am 17. Oktober 2005 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 320 863 855 (Neu: 3 720 863 855) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 55

105 Das am 17. Oktober 2005 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 4 030 088 720 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 55

106 Das am 19. Oktober 2005 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 415 003 003 (Neu: 4 615 003 003) ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 55

107 Das am 21. Oktober 2005 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 375 203 163 (Neu: 3 775 203 163) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 55

E: Sonstige Mitteilungen

108 Bekanntmachung:

Hiermit wird bekanntgegeben, dass der Musikverein "die Grünfinken Gelmer e.V." aufgelöst wird. Etwaige Gläubiger werden gebeten Ihre Ansprüche anzumelden.

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/PVSt

Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53